

Staatsziel Umweltschutz wird 26 – höchste Zeit, das Verfassungsgebot endlich zu beachten!

Berlin, 15. November 2020

Seit nunmehr 26 Jahren verpflichtet das Grundgesetz den Gesetzgeber, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen vorrangig zu beachten. Zum Geburtstag des Staatsziels mahnt VERNUNFTKRAFT e.V. zu dessen konsequenterer Beachtung. Insbesondere im Bereich der Energiepolitik erkennen Juristen des Verbands Missachtungen des Verfassungsgebots.

Am 15. November 1994 – heute vor 26 Jahren - ist der Umweltschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert worden. Am 17. März 1994 hatte die Regierung Kohl in einer Stellungnahme an die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat hervorgehoben: *„Der Schutz und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen sind für die Menschen eine Existenzfrage und damit eine ständige Aufgabe.“*

Wie wurde dieser Schutzaufgabe von der Gesetzgebung der Energiewende bisher entsprochen?

Auf die konkrete Frage: „Durfte der Gesetzgeber der Energiewende mit dem EEG solche Regelungen normieren, die den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verschlechtern?“ gibt es nur eine Antwort - „nein“.

Der Gesetzgeber darf mit der EEG-Novelle 2021 die Windkraftindustrie nicht zum öffentlichen Interesse erklären und sie nicht zu verstärktem Ausbau ermächtigen, ohne ihre Eignung und ihre Kollateralschäden mit dem Ziel der Begrenzung der Erderwärmung abgewogen zu haben, wie es das Staatsziel, Grundgesetz, Artikel 20 a, zwingend erfordert.

Eine Vereinigung von Mitgliedern unseres Vereins hat genau diese Frage seit langem zur öffentlichen Debatte gestellt. Waltraud Plarre und weitere vier Mitglieder haben eine Antwort in Form eines Manifestes vorgelegt mit Erläuterungen von Rechtsanwalt und Notar a.D. Norbert Große Hündfeld auf dem Blog für Energieverfassungsrecht (www.artikel-20a-gg.org).

Ein fundamental bedeutsamer Text mit Argumenten aus der Staatsrechtswissenschaft existiert - von der politischen Öffentlichkeit kaum wahrgenommen - bereits seit mehr als einem Jahr.

25 Jahre nach dem Inkrafttreten der Staatszielbestimmung hat der Freiburger Verfassungsrechtler, Professor Dr. Dietrich Murswiek, in seinem am 22. Oktober 2019 in München gehaltenen Vortrag unter der Überschrift „Klimaschutz und Grundgesetz / Wozu verpflichtet das Staatsziel Umweltschutz?“

(https://www.wbu.de/media/seiten/verein/ausschuesse/20191022_Murswiek_Vortrag_Klimaschutz.pdf) eine Warnung an den Gesetzgeber ausgesprochen.

Das erwähnte Manifest enthält als Schlussfolgerung aus der Argumentation des Experten für Verfassungsrecht die Aussage „In der Energiewende sind etwa 30.000 WEA gesetzwidrig genehmigt worden. Sie werden gegen den Willen des Verfassungsgebers betrieben und verursachen in Natur und Landschaft verheerende Schäden“.

Ein Jahr später will der Deutsche Bundestag mit der EEG Novelle 2021 genau das beschließen, was die Mahnung von Herrn Murswiek verhindern sollte. Sein Argument lautet: Ein Gesetzgeber, der es unterlässt, die Folgewirkungen seiner Entscheidung für die Windstromtechnik abzuschätzen, verstößt grob fahrlässig gegen das Verbot des Artikels 20a GG, den Zustand der Umwelt in Deutschland durch staatliche Maßnahmen zu verschlechtern. In dieser Situation sollen die von unseren Verfassungsrechtlern vorgesehenen Beiträge für Klarheit in der Bürgerschaft sorgen.

Rechtzeitig vor Beginn der Bundestagswahl 2021 muss für den Wähler erkennbar werden, wie die in seinem Wahlkreis aufgestellten Kandidaten den weiteren Anlagenbau der Windindustrie beurteilen und ob sie bereit sind, kritisch über die Verfassungsfrage und die fehlende Abwägung von Nutzen und Schaden zu diskutieren.

Kontakt: Pressesprecherin Waltraud Plarre, , Tel. 0173 23 62 974 presse@vernunftkraft.de